



## Vorstellung des Aufgabenbereiches Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften

### 51.4 Jugendamt



- I Begriffliche Klärung
- II Gesetzliche Grundlagen
- III Pädagogische Erfordernisse
- IV Beispiele für Befugnisse des Vormundes
- V Die Aufsicht über den Vormund
- VI Strukturen im Jugendamt
- VII Der Vormund im Hilfeplanverfahren
- VIII Beendigung einer Vormundschaft



## I Begriffliche Klärung

- **gesetzliche Vormundschaft**  
z.B. wenn eine minderjährige Frau ein Kind bekommt und nicht verheiratet ist
- **bestellte Vormundschaft**  
z.B. wenn Eltern zur Vertretung ihres Kindes nicht mehr berechtigt sind, da ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge entzogen hat oder die elterliche Sorge ruht, da die Eltern unbekanntes Aufenthaltsorte sind
- **bestellte Pflegschaft**  
z.B. wenn Eltern Teilbereiche der elterlichen Sorge entzogen und auf einen Pfleger übertragen wurden oder auch bei Angelegenheiten, bei denen eine Interessenkollision zwischen Eltern und Kind besteht (Ergänzungspflegschaft zur Vertretung des Kindes in einem Verwaltungsverfahren)



## II Gesetzliche Grundlagen

- gesetzliche Vorschriften für dieses Sachgebiet sind im **Bürgerlichen Gesetzbuch – Buch 4 – Abschnitt 3** in § 1773 – 1895 BGB sowie in § 1909 – 1921 BGB enthalten.

Die Vorschriften für die Vormundschaften sind entsprechend auf die Pflegschaften anzuwenden, sofern nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt (vgl. § 1915 BGB)



## Landkreis Cloppenburg

www.lkcp.de

- Gesetzesänderung im Juni 2011
- Wesentliche Neuerungen:

### **persönlich geführte Vormundschaft**

(früher „Schreibtischvormundschaft“)

§ 1793 BGB enthält u.ä. die Aufgaben des Vormundes: regelmäßige Kontakte zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem; in der Regel einm. pro Mon. in dessen üblicher Umgebung, es sei denn, im Einzelf. sind kürzere oder längere Besuchs.stände oder ein .nderer Ort geboten (Abs. 1.).



## Landkreis Cloppenburg

www.lkcp.de

§ 1800 BGB Umfang der Personensorge: gibt dem Vormund d. Recht und die Pflicht vor, für die Person des Mündels zu sorgen (§ 1631 bis § 1633 BGB). Der Vormund hat Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

### **Änderung des § 55 SGB VIII**

maximale F. l. z. h. l. pro Vollzeitstelle soll höchstens bei 50 liegen; d. Kind/der Jugendliche sind vor der Übertr. gung der Aufg. ben .nzuhören u.w.



### III Pädagogische Erfordernisse

- Kenntnisse der konkreten Lebenssituation
- Wahrnehmung der Bedürfnisse/ Wünsche/ Interessen
- Transport in Dritte
- ggf. gerichtliche Geltendmachung/ Durchsetzung
- Voraussetzung: persönliche Beziehung und kontinuierliche Kommunikation



#### **Umsetzung des § 8a SGB VIII in den Vormundschaften**

- Vormund ist persönlicher Ansprechpartner
- pflegt von sich aus Kontakt, um seine Aufgabe im Interesse des Mündels auszuüben
- Ziel: enger Kontakt um auf Anhaltspunkte reagieren zu können



## IV Beispiele für Befugnisse des Vormunds in wichtigen Rechtsbereichen

- **Aufenthaltsbestimmungsrecht:**

Befugnis, den Minderjährigen auch gegen den Willen seiner Eltern in einer Pflegefamilie oder einem Heim unterzubringen

- **Gesundheitsfürsorge:**

Abschluss eines Behandlungsvertrages, Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht (Ausnahme bei Minderjährigen ab 14 Jahren), Akteneinsicht in Behandlungsunterlagen, Zuführung zur Behandlung unter Zwangsanwendung



- **Schulische Angelegenheiten:**

z.B. Zurückstellung eines Kindes im Rahmen der Einschulung, Wahl der Schulort nach Ende der Grundschulzeit, Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Schulverwaltung, z.B. bei Nichtversetzung

- **Recht der Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung:**

z.B. wird für ein Mündel Hilfe zur Erziehung in Form eines Erziehungsbeistandes beantragt. Der Vormund ist in diesem Fall Leistungsberechtigter, der beispielsweise vom Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) Gebrauch machen kann.



## V Die Aufsicht über den Vormund

### Außenverhältnis

- Vormünder unterliegen grundsätzlich keinen Weisungen des Gerichts, sondern führen ihr Amt selbstständig
- ihre Amtsführung unterliegt der gerichtlichen Aufsicht (vgl. § 1837 BGB Abs. 2)
- allgemeiner Maßstab einer Bewertung des Handelns des Vertreters ist, ob sein Verhalten dem Wohl des Mündels entspricht



### Innenverhältnis

- die Übertragung der Ausübung der Vormundschaft auf einen Mitarbeiter erfolgt durch Einzelverfügung (gemäß § 55 SGB VIII)
- der Vormund/ Pfleger ist gegenüber dem JA nur begrenzt weisungsgebunden
- es besteht jedoch keine vollständige Weisungsfreiheit – das Jugendamt hat eine Richtlinienkompetenz, z.B. hinsichtlich  lgl. Qualitätsstandards
- Weisungsfreiheit endet, wo das Gericht Weisungen nach § 1837 BGB gegenüber dem Jugendamt „erteilt“ sowie bei haftungsbegründendem Verhalten des Mitarbeiters



## VI Strukturen im Jugendamt

- Amtsvormund soll mind. 3 Arbeitstage (24 Std.) im Jahr für sein Mündel
- persönlich präsent sein --> Füllobergrenze von 50 Mündeln
- Trennung von Verantwortungsbereichen; klare Rollen und Aufgabenabgrenzung zwischen ASD/ PKD und Vormundschaften
- Vormund ist Bestandteil der öffentlichen Jugendhilfe
- Interessenkollision durch die Wahrnehmung anderer Aufgaben ist auszuschließen



## VII Der Vormund im Hilfeplanverfahren

- Gespräche mit dem Mündel über Vorstellungen, Wünsche
- Evaluiert den Stand der Zielerreichung nach vorhergehendem HPG
- Bringt sich aktiv und planvoll ein
  - unter Berücksichtigung der Lebensgeschichte des Mündels
- Der ASD informiert den Vormund über alle Angelegenheiten, die dessen Aufgabenbereich betreffen



## VIII Beendigung einer Vormundschaft

- das Mündel stirbt (§§ 1698, 1893 BGB)
- das Mündel volljährig wird
- die minderjährige Mutter des Mündels volljährig wird (§ 1882 BGB)
- das Mündel rechtskräftig adoptiert wird
- die Gründe für die Einrichtung der Vormundschaft wegfallen und das Gericht den Beschluss aufhebt (z.B.: elterliche Sorge ruht nicht mehr/ Rückübertragung der elterlichen Sorge)
- Abgabe an ein anderes Jugendamt
- wenn eine andere geeignete Person vorhanden ist (§ 1887 Abs. 1 und 2 BGB) Pflegeeltern



Vielen Dank für Ihr  
Aufmerksamkeit!